

nachschlagewerk: ja  
Anteilige Sammlung: nein

2321 004

AHKG 13 Art. 2 Buchst. b; Überleitungsvertrag idF  
v 30. März 1955. BGBl II 301, 405, 1. Teil Art. 3 Abs. 2

In dem Streit zwischen Erwerber und Veräußerer von Gegenständen darüber, ob dem Veräußerer ihre Herausgabe an den Erwerber durch Requisitionen amerikanischer Besatzungsbehörden unmöglich geworden ist, kann das deutsche Gericht über die Frage, welche Wirkung die Requisition auf das Schuldverhältnis zwischen Erwerber und Veräußerer hat, auch dann entscheiden, wenn die Erfüllung solcher Requisitionsanforderungen unter den Begriff "Erfüllung von Pflichten" (für die Alliierten Streitkräfte) in Art. 2 Buchst. b AHKG 13 fällt.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1958 VIII ZR 130/57

OLG Frankfurt/Main

VIII ZR 130/57

Verkündet  
am 16. Dezember 1958  
Klett, Justizober-  
sekretär, als Urkunds-  
beamter der Geschäfts-  
stelle

i m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der O. [REDACTED] T. [REDACTED] S. [REDACTED] Inc., P. [REDACTED], F. [REDACTED]  
Bld. B. [REDACTED] F. [REDACTED] Street, USA, gesetzlich vertreten  
durch den Präsidenten Mr. Morris K. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die T. [REDACTED]-Abwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung in F. [REDACTED], A. [REDACTED] Allee [REDACTED], vertreten durch  
ihre Geschäftsführer, Ministerialdirektor L. [REDACTED] und Ober-  
regierungsrat S. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der  
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl., Dr. Spieler und Dr. Dorschel  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt  
(Main) vom 2. Mai 1957 aufgehoben. Die Sache wird  
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an  
das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch  
die Entscheidung über die Kosten der Revision  
übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine auf Grund der Gesetze des Staates Pennsylvania organisierte Gesellschaft mit ihrem Hauptsitz in Pittsburgh. Ihre Rechtsvorgängerin, die A. [REDACTED] Auto P. [REDACTED] Company, Inc., mit dem Sitz in Kansas City, Missouri, kaufte durch schriftlichen Vertrag vom 30. Januar 1950 von der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mit beschränkter Haftung (StEG) in Stuttgart aus ihrem Lager Rothenbach b. Nürnberg Restbestände dort lagernden ehemaligen Heeresguts (sogenannten Surplus Property aus amerikanischen Armeebeständen) laut Liste zum Gesamtpreis von 100 000 Dollar, zahlbar in Raten spätestens am 30. Juni 1950. Der Käufer verpflichtete sich, die gekauften Materialien bis zu diesem Zeitpunkte abzunehmen. Nach den Bedingungen der StEG für den Verkauf von Kraftfahrzeugen, Anhängern und deren Ersatzteilen, die, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, für den Kaufvertrag gelten sollten, behielt sich die StEG das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrage entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstande entstehenden Forderungen vor. Der Kaufpreis ist bezahlt worden.

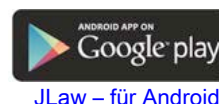
Die StEG gestattete der Käuferin, die Gegenstände gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr weiter in dem Lager zu belassen.

Am 19. September 1950 übertrug die Käuferin ihre Rechte an den ihr durch Kaufvertrag vom 30. Januar 1950 verkauften Waren, Ersatzteilen und Fahrzeugen unter Abtretung des Herausgabeanspruches an die Klägerin und benachrichtigte hiervon die StEG. Die Auslieferung der Gegenstände an die Klägerin wurde im Oktober 1950 auf Veranlas-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sung des Headquarters of the United States Forces European Command (kurz Eucom genannt) im Zusammenwirken mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland (HICOG) zunächst gesperrt, um ihren Wiedererwerb durch Eucom für eigene Bedürfnisse zu sichern. Hiervon setzte der Bundesminister für Wirtschaft die StEG mit Schreiben vom 11. Oktober 1950 mit entsprechender Weisung in Kenntnis. Die StEG unterrichtete hierüber die Klägerin. Von den für sie verwahrten Gegenständen wurden sodann zunächst 310 Half-Tracks und 4300 Federn an Eucom ausgehändigt. Von dem verbliebenen Bestand des Lagers Rothenbach erhielt Eucom nach einer zweiten Sperre, die am 17. März 1951 verfügt wurde, auf dessen Verlangen 577 Instrumentenbretter, 2112 Cadillac-Motoren und 1344 Federn für Jeeps ausgehändigt.

Nach Berechnung von StEG entfällt von dem Kaufpreis von 100 000 Dollar auf die an Eucom herausgegebenen Gegenstände ein Betrag von 57957,50 Dollar.

Die Klägerin bemühte sich um eine Entschädigung für ihre Verluste durch Verhandlungen mit dem Department of the Army. Das General Accounting Office billigte ihr am 17. Dezember 1952 eine Entschädigung von 250 000 Dollar zu, ohne hierdurch weitergehende Ansprüche auszuschließen, wovon zunächst 111 039,88 Dollar ausgezahlt wurden.

Die StEG trat mit dem 1. Januar 1953 in Liquidation. Die Beklagte hat ihre Verpflichtungen aus der Abwicklung des sogenannten Amerika-Geschäftes übernommen.

Mit der im November 1954 erhobenen Klage hat die Klägerin als Teilbetrag des durch Nichtlieferung bzw. Nichtherausgabe der ihrer Rechtsvorgängerin von der StEG ver-

kauften Gegenstände entstandenen Schadens Ersatz wegen Nichtlieferung der nachstehend bezeichneten Materialien verlangt und für

|                                         |   |                 |
|-----------------------------------------|---|-----------------|
| 20 Cadillac-Motoren pro Stück 475 \$    | = | 9 500 \$        |
| 20 Half-Tracks pro Stück 520 \$         | = | 10 400 \$       |
| 295 Federn für Jeeps pro Stück 6 \$     | = | 1 170 \$        |
| 100 Instrumentenbretter pro Stück 69 \$ | = | <u>6 900 \$</u> |
| insgesamt                               |   | 28 570 \$       |

nebst Zinsen gefordert. Sie hat behauptet, die StEG habe es zu vertreten, daß sie Gegenstände, die an ihre, der Klägerin, Rechtsvorgängerin verkauft und übereignet gewesen seien, nicht herausgegeben habe. Der Rückerwerb durch Eucom sei im Wege des Rückkaufs durchgeführt worden, wofür die Bundesrepublik Deutschland eine Gutschrift erhalten habe. Ein Zwang, die für die Klägerin in Verwahrung gehaltenen Gegenstände an Eucom herauszugeben, habe für die Bundesrepublik nicht bestanden. Die StEG, die für die Bundesrepublik treuhänderische Aufgaben erfüllt habe, könne sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, sie sei von dem Bundeswirtschaftsminister angewiesen worden, die Sachen an Eucom herauszugeben. Überdies habe die StEG der Klägerin gegenüber anerkannt, daß sie zum Schadensersatz verpflichtet sei. Auf Grund der Zusage der Vereinigten Staaten, die StEG und die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen freizuhalten, die gegen sie wegen Herausgabe bereits verkauften oder veräußerten Materials an Eucom erhoben werden könnten, habe die Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten eine Regelung getroffen, wonach der Bundesrepublik für die zurückgenommenen Güter 13 036 199 Dollar gutgeschrieben worden seien. In dieser Gutschrift sei ein Betrag von 757 241 Dollar für die der Klägerin entzogenen Gegenstände enthalten. Die Beklagte sei verpflichtet, diesen Betrag an die Kläge-

rin zu entrichten, ohne daß es für diesen nach § 281 BGB begründeten Anspruch darauf ankomme, ob die Herausgabe der Gegenstände für die StEG auf höherer Gewalt beruht. Mindestens müsse die Beklagte den Kaufpreis für die herausgegebenen Sachen erstatten.

Die Beklagte hat bestritten, daß die StEG oder die Bundesrepublik die Herausgabe zu vertreten habe, und geltend gemacht, die Sachen seien von Eucom und HICOC im Wege der Beschlagnahme und der Requisition beansprucht worden, jedenfalls habe sich die Bundesrepublik und damit auch die StEG dem Verlangen nicht entziehen können.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat sie dagegen als unzulässig abgewiesen, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht bestehe.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat angenommen, es könne über den "Klaganspruch" nicht entscheiden, da er der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliege. Der Anspruch beziehe sich auf eine Unterlassung, nämlich die unterlassene Lieferung der gekauften Waren, die bereits vor dem Jahre 1955 begangen worden sei. Bei der Entscheidung komme es auf die streitige Frage an, ob die Lieferung durch eine wirksame Beschlagnahme der Besatzungsmacht unmöglich geworden sei. Die Frage betreffe eine Angelegenheit, die aus der Erfüllung von Pflichten für die Alliierten Streit-

kräfte, nämlich der Verpflichtung zur Lieferung der Waren an diese, oder wenigstens in Verbindung damit entstanden sei. Nach Art. 2 Buchst.b des Gesetzes Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission (ABl AHK 54) hätten deutsche Gerichte in dieser Angelegenheit Gerichtsbarkeit nicht ausüben dürfen. Diese Rechtslage sei durch den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.März 1955 (BGBI 1955 II 301, 405), den sogenannten Überleitungsvertrag, aufrechterhalten worden.

Das Berufungsgericht hat mit diesen Erwägungen die Klagebegründung zur Frage der Gerichtsbarkeit nicht erschöpfend behandelt und sie aus rechtlich fehlsamen Erwägungen verneint. Deshalb kann das Berufungsurteil nicht bestätigt werden.

Die Klägerin hat in erster Reihe Schadensersatz wegen Vertragsverletzung verlangt, die sie darauf stützt, die StEG habe die Lieferung oder Herausgabe von ihr bereits veräußerter Waren unterlassen, weil diese von der Besatzungsmacht auf deren Wunsch im Wege freiwilliger Übereinkunft zurückerworben und ohne hoheitlichen Zwang von der StEG herausgegeben worden seien. Die deutsche Gerichtsbarkeit für den so begründeten Anspruch kann nicht schon deshalb verneint werden, weil die Beklagte eine Vertragsverletzung bestreitet und einwendet, die StEG habe dem Verlangen der Besatzungsmacht deshalb entsprechen müssen, weil es sich dabei um eine Requisition handle. Für die Beurteilung dieser Frage ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Nach Art. 3 Abs.2 ÜbV werden die bis zum Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Beschränkungen der deutschen Ge-

richtsbarkeit grundsätzlich aufrechterhalten, soweit sich Verfahren auf Handlungen oder Unterlassungen beziehen, die vor Inkrafttreten des Vertrages begangen wurden. Der Vertrag ist am 5. Mai 1955 in Kraft getreten. § 3 Abs. 2 ÜbV lautet:

(2) Soweit nicht in Absatz (3) dieses Artikels oder durch besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der drei Mächte oder der betreffenden Macht etwas anderes bestimmt ist, sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrags begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrags die deutschen Gerichte und Behörden hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unzuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt.

In Absatz 3 des Art. 3 wird die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand für allgemein umschriebene Verfahren erweitert. Diese Erweiterung stellt sich zugleich als eine Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung dar.

Der in diesem Rechtsstreit zur Entscheidung gestellte Sachverhalt fällt nicht unter die Bestimmungen in Abs. 3

Die bei Inkrafttreten des Überleitungsvertrages geltenden Exemtionen waren im Gesetz Nr. 13 und den hierzu erlassenen Vorschriften bestimmt. Sie ergaben sich entweder aus sachlichen oder personellen Gründen. Hier kann nur eine Exemption unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Bezogenheit in Betracht kommen. Nach Art. 2 Abs. b AHKG 13 durften deutsche Gerichte eine Gerichtsbarkeit in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten ohne eine ausdrückliche,

von dem Hohen Kommissar der Zone des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung nicht ausüben, wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betraf, die aus "der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten" für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist. Nach Art. 13 des Gesetzes war den Besatzungsbehörden, also zonalen Stellen, gestattet, Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Von diesem Recht hat der Hohe Kommissar für die Amerikanische Besatzungszone durch Gesetz Nr. 6 vom 11. August 1950 (ABLAHK 526) Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz wurde durch Gesetz Nr. 17 vom 12. Januar 1951 (ABLAHK 761) und Gesetz Nr. 25 vom 17. August 1951 (ABLAHK 1139) geändert. Diese Gesetze gaben jedoch der deutschen Gerichtsbarkeit nicht die Befugnis, in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten ohne die in Art. 2 Abs. b AHKG 13 vorgesehene Ermächtigung Gerichtsbarkeit in Fällen auszuüben, die einen der in Art. 2 Abs. b aufgeführten Gegenstände betreffen. Das Gesetz Nr. 13 ist durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. A 37 vom 5. Mai 1955 (ABLAHK 3267) im Hinblick auf das Inkrafttreten der sog. Pariser Verträge aufgehoben worden. Damit entfiel auch die Möglichkeit, eine in Art. 2 Abs. b AHKG 13 für besondere Fälle vorgesehene Ermächtigung zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit einzuholen. Insofern ist aber entgegen der Ansicht der Revision das Erfordernis einer Ermächtigung auch heute noch zu beachten (vgl. BGH Urt. v. 2. Mai 1957 - 4 StR 119/120/56 S. 7) und für den übergeleiteten Rechtszustand davon auszugehen, daß die von einer ausdrücklichen Zustimmung des Hohen Kommissars der Zone abhängige deutsche Gerichtsbarkeit ohne eine solche Ermächtigung ausgeschlossen war.

Dagegen ist zweifelhaft, ob der Ausschluß der Gerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt der "Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten" auch auf die Erfüllung von Requisitionsanforderungen der Besatzungsmächte zu beziehen ist. Die Handhabung des Vorbehalts in Art. 2 Abs. b AHKG 13 ist in den drei Besatzungszonen nicht einheitlich gewesen. Das kann jedoch nicht dazu führen, ihn nach der Handhabung in der früheren Besatzungszone auszulegen, in welcher sich der zu beurteilende Fall abgespielt hat. Dagegen müssen Abweichungen in der betreffenden Zone insoweit beachtet werden, als hinsichtlich des Vorbehalts besondere Vorschriften oder bindende Verwaltungsentscheidungen (Art. 2 ÜbV) erlassen worden sind.

In der britischen Besatzungszone ist die sachliche Exemption nach Art. 2 Abs. b durch eine allgemeine Ermächtigung in der Anweisung Nr. 2 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland vom 26. September 1950 (ABLAHK 619) für Verfahren beseitigt worden, in welchen ein Land der britischen Zone einschließlich der Hansestadt Hamburg Beklagter ist. Diese Ermächtigung ist dahin ausgelegt worden, daß damit die deutschen Gerichte insoweit auch zur Entscheidung von Streitfragen im Zusammenhang von Requisitionen zuständig wurden, bei denen die deutschen Behörden eingeschaltet wurden (so Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 24 a S.59, § 38 S.27). Für die amerikanische Zone ist eine entsprechende Ausnahme nicht bestimmt worden und, soweit ersichtlich, auch keine besondere auf Requisitionen bezügliche Maßnahme erlassen worden, die sich als Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Art 2 Abs. b des angeführten Gesetzes darstellt.

Der Rechtsbegriff "Leistung von Diensten" in dieser Vorschrift ist auf Dienstleistungen persönlicher Art für die Alliierten Streitkräfte zu beziehen, wobei es sich regelmäßig um ein Abhängigkeitsverhältnis handelt. Dagegen ist zweifelhaft, ob der Rechtsbegriff "Erfüllung von Pflichten" in demselben Sinne zu verstehen ist (hierfür Hammes, Die Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit in West-Berlin und im Bundesgebiet, JR 1950, 289, 291, 294; vgl. dazu Schmoller/Maier/Tobler aaO § 38 S.15) und ob immer ein Dienstverhältnis vorliegen mußte. Für die engere Auslegung spricht der französische Wortlaut des Gesetzes Nr. 13, wo von "des fonctions ou des services accomplis auprès des Forces Alliées" gesprochen wird, also von Funktionen (Tätigkeiten) und den Dienstleistungen bei den Alliierten Streitkräften. Volle Klarheit läßt sich über das vom Gesetzgeber Gewollte bei den sprachlichen Verschiedenheiten der englischen und französischen Fassung nicht gewinnen (BGH Urt.v.5.November 1958 - V ZR 48/57 - S.5). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Exemption um Tätigkeiten bei den Alliierten Streitkräften handeln muß oder ob darüber hinaus ohne eine solche Beziehung die bloße Erfüllung von Pflichten für die Alliierten Streitkräfte die sachliche Exemption im Rahmen der im Besatzungsstatut (ABLAHK 13) vorbehaltenen Gebiete begründen sollte. Selbst wenn das letztere anzunehmen und die Exemption auch auf die Erfüllung von Requisitionsanforderungen zu beziehen wäre, würde das deutsche Gericht nicht gehindert sein, zu prüfen, ob Requisitionsanforderungen der amerikanischen Besatzungsmacht vorliegen und ob die StEG hierdurch veranlaßt worden ist, den Wünschen der Besatzungsbehörde für die Alliierten Streitkräfte zu entsprechen.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts geht daran vorbei, daß von dem früheren Verbot des Art. 3 Abs. 2 AHKG 13 in der Fassung des AHKG 58 vom 12. Juli 1951 (ABLAHK 989) - ohne Vorlage an die Besatzungsbehörde "Bestehen, Inhalt, Rechtsgültigkeit oder Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungsstreitkräfte nachzuprüfen" - nach Art. 2 im Ersten Teil des Überleitungsvertrages nur das Verbot der Nachprüfung der Rechtsgültigkeit beibehalten worden ist (vgl. Maier/Tobler in "Das Deutsche Bundesrecht" I N 50 S.16). Seit Inkrafttreten des Überleitungsvertrages ist das deutsche Gericht uneingeschränkt befugt, darüber zu entscheiden, ob eine Maßnahme der Besatzungsmacht vorlag, welchen Inhalt und welchen Zweck sie hatte (vgl. die Begründung zu Art. 2 ÜbV in der Anlage 4 zur Drucksache Nr. 3500, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, S. 44).

Die von dem Berufungsgericht angeführte Entscheidung BGHZ 19, 253 bejaht ausdrücklich das Recht des deutschen Richters, zu prüfen, ob und welche Anordnung die Besatzungsmacht im einzelnen Fall getroffen hat. Danach kann zwar die Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns der Besatzungsmacht, insbesondere seine Übereinstimmung mit dem Völkerrecht oder mit dem Grundgesetz, nicht in Frage gestellt, wohl aber von dem deutschen Richter geprüft werden, welchen Inhalt und welchen Zweck ein zur Begründung von Rechten und Pflichten geltend gemachter Akt einer Besatzungsbehörde hatte (vgl. auch BGHZ 20, 30, 33, 34).

Das Berufungsgericht hat sich daher zu Unrecht gehindert gesehen, diese Prüfung vorzunehmen. Aus diesem Grunde mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

17. Es erscheint angebracht, für das weitere Verfahren auf folgendes hinzuweisen.

Würde das Berufungsgericht zu der Feststellung kommen, daß eine die StEG verpflichtende Requisition vorgelegen hat, so würde diese Feststellung dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Umfange der Requisition die Grundlage entziehen, wenn kein anderer Haftungsgrund bestünde. In diesem Falle wäre die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen. Das deutsche Gericht wäre aber auch dann befugt, über einen Anspruch der vorliegenden Art sachlich zu entscheiden, wenn für den Fall, daß die StEG durch eine Requisition zur Lieferung verpflichtet gewesen wäre, keine weiteren Haftungsgründe geltend gemacht worden wären. In jedem Falle handelte es sich bei dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Vertragspflichten, die auf Grund des Kaufvertrages oder eines besonderen Vertrages bestanden, der Verwahrpflichten begründete, entscheidend um die Frage, ob die StEG schuldhaft vertragliche Pflichten verletzt hat. Diese Frage zu entscheiden, ist das deutsche Gericht in jedem Falle befugt. Dieser rechtlichen Beurteilung der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges stünde es nicht entgegen, wenn die Interessen der amerikanischen Besatzungsmacht durch die Entscheidung dieses Rechtsstreits mittelbar deshalb besonders berührt würden, weil sich die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet haben sollen, die Bundesrepublik Deutschland oder die StEG von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die auf Grund der Auslieferung durch die StEG bereits veraußert oder auch nur verkaufter Materialien geltend gemacht werden könnten.

III. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Großmann   Dr. Gelhaar   Artl   Dr. Spieler   Dr. Dorschel